



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Maistraße“ - 2. Änderung – betreffend eine Teilfläche des Grundstücks der Fl.Nr. 463/21, Gemarkung Steinebach (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Wörthsee hat in der Sitzung am 02.03.2020 beschlossen, für eine Teilfläche des Grundstücks der Fl.Nr. 463/21, Gemarkung Steinebach, eine 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Maistraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufzustellen.

Der Beschluss wurde am 20.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 30.05.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Maistraße“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Maistraße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 30.05.2022 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – Bauamt – während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

10. Juli 2024

Wörthsee, den
Gemeinde Wörthsee

An die Amtstafel 10. Juli 2024
angeheftet:
abgenommen:
Internet: 10.07.2024



Muggenthal
Erste Bürgermeisterin